



Stadt Sulzburg

**Beratungsvorlage für die öffentliche GR-Sitzung
am 07. April 2022**

Nr. 06 / 2022

TOP III / 1

**Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme im Landessanierungsprogramm Sanierungsgebiet „Ortsmitte Laufen“ in Sulzburg
hier: Aufhebung des Sanierungsgebietes durch Aufhebungssatzung**

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Aufhebung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Laufen“ gemäß § 162 BauGB. Der Satzungstext (Anlage 2) ist Bestandteil des Satzungsbeschlusses
- 2.) Die Abrechnung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Ortsmitte Laufen“ in Sulzburg einschließlich Bericht über die durchgeführten Maßnahmen wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt/Begründung:

Die im Jahr 2009 in das Landessanierungsprogramm aufgenommene städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Ortsmitte Laufen" in Sulzburg ist zum Abschluss gekommen. Die Sanierungsziele sind im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten soweit erreicht, dass die Sanierung im Sinne von § 162 BauGB als durchgeführt gilt.

Sanierungsziele (Neuantrag aus dem Jahr 2008/2009):

Sanierungsziele:

- Sicherung erhaltenswerter Gebäude mit geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung
- Erhalt der historischen Ensemble- und Dorfstrukturen
- Modernisierung und Instandsetzung sowie Erneuerung erhaltenswerter privater Anwesen
- Erhalt und Umgestaltung von Straßen und Platzräumen
- Energetische Verbesserung der Turn- und Festhalle
- Erneuerung der Schule und Nutzung als Dorfhaus einschließlich energetischer Verbesserung
- > Durch den Neubau der Altenberghalle wurde eine wirtschaftlichere Umsetzung dieser Ziele erreicht.
- Modernisierung Ortsverwaltung und Erneuerung der Nebengebäude
- Nutzung von leerstehender Bausubstanz und von Nebengebäuden zu Wohnzwecken

Es gilt nunmehr die Sanierungssatzung aufzuheben und der, die Grundstücke im Sanierungsgebiet belastende, Sanierungsvermerk in den Grundbüchern zu löschen.

Die für die Sanierungsmaßnahme bereitgestellten Fördermittel des Landes sind zusammen mit den Komplementärmitteln der Stadt mit dem Regierungspräsidium Freiburg abzurechnen.

Sulzburg den 30. März 2022

Dirk Blens
Bürgermeister

Stadt Sulzburg
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Stadt Sulzburg
über die Aufhebung der förmlichen Festlegung
des Sanierungsgebietes
„Ortsmitte Laufen“

Aufgrund von § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Sulzburg in seiner Sitzung am 07.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Sulzburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Laufen“ vom 03.12.2009 (Rechtskraft vom 18.12.2009) einschließlich der I. Erweiterung vom 02.10.2013 wird aufgehoben.

Der Lageplan vom 26.11.2009 mit Stand vom 02.10.2013 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadt Sulzburg, den

Dirk Blens
Bürgermeister

Lageplan vom 26.11.2009 mit Stand vom 02.10.2013

